

Anlage 2 zur Drucksache 122/2016

Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 23.11.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 17.12.2014 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg

	Gebühr €
I. Bestattungsgebühren	
1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	737,00
1a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	375,00
2. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	662,00
2a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	375,00
3. Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/ einer Fehlgeburt/ einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	88,00
4. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	263,00
5. Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	486,00
6. Erdbestattung in einer Rasengrabstätte	662,00
7. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte im Grabkammersystem	250,00
8. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	167,00
9. Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	132,00
10. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	183,00
11. Verstreuen einer Asche auf Aschenstreufeld	86,00
12. Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte	132,00
13. Urnenbeisetzung anonym	166,00

Gebühr €

II. Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten

a) Wahlgrabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.932,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem (2 Stellen)	3.783,00
3. Rasengrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.592,00
4. Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grabstelle (für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen)	1.932,00
5. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab	763,00

Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr

1. Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	77,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	154,00
3. Rasengrabstätte, für jede Grabstelle	77,00
4. Urnenwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	55,00
5. Baumgrabstätte, für jede Grabstelle	34,00

b) Reihengrabstätten

1. Grabstätte für eine Erdbestattung	1.698,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	823,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	1.698,00
3. Grabstätte für Urnenbeisetzung	1.197,00
4. Aschenstreufeld	261,00
5. anonymes Urnengrab	472,00

Gebühr €

III. Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

1. Benutzen der Friedhofskapelle	
Friedhof Rumbecker Holz	183,00
Friedhof Voßwinkel	183,00
Friedhof Sunderner Straße	183,00
Friedhof Bruchhausen	139,00
Friedhof Möhnestraße	139,00
2. Benutzen der Leichenhalle	
Friedhof Rumbecker Holz je Tag	54,00
Friedhof Voßwinkel je Tag	54,00
Friedhof Sunderner Straße je Tag	54,00
3. Benutzen Aufbahrungsraum Müschede	139,00

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes	1.508,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.266,00
2. Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	1.318,00
2a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.137,00
3. Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes	480,00
4. Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	457,00

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Gebühr €

V. Sonstige Gebühren

1.	Benutzen der Kühlvitrine je Tag	39,00
2.	Aufbewahren einer Urne je Monat	39,00
3.	Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	51,00
4.	Umschreibung von Nutzungsrechten	123,00
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	103,00
6.	Ausstellung einer Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes	103,00
7.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte	103,00
	zuzüglich je m ² Grabfläche / Jahr	7,15
	zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	158,00
	zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	105,00
8.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet	